

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter [www.betanet.de](http://www.betanet.de).

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

# Merkzeichen B

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Das Merkzeichen B im [Schwerbehindertenausweis](#) wird erteilt, wenn als Folge der Behinderung bei der **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel** eine **ständige Begleitung nötig** ist. Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B sind zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, aber nicht verpflichtet.

## 2. Voraussetzungen

Das Merkzeichen B kann **ausschließlich** an Menschen mit mindestens einem der folgenden Merkzeichen vergeben werden:

- [Merkzeichen G](#)
- [Merkzeichen Gl](#)
- [Merkzeichen H](#)

Weitere Voraussetzung ist, dass beim Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln wegen der Behinderung **regelmäßig** fremde Hilfe erforderlich ist.

Bei bestimmten Personengruppen wird nach den sog. Versorgungsmedizinischen Grundsätzen automatisch davon ausgegangen, nämlich,

- bei Querschnittsgelähmten,
- bei Ohnhändern,
- bei Menschen mit dem [Merkzeichen G](#) wegen Blindheit, einer Seh- oder Hörbehinderung, einer Anfallskrankheit (wie z.B. Epilepsie) oder einer "geistigen Behinderung" (= Intelligenzminderung).

Wer nicht zu einer dieser Gruppen gehört, kann das Merkzeichen B nur erhalten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen nachgewiesen werden kann:

- eine den Beispielen in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen sehr ähnliche gesundheitliche Beeinträchtigung
- regelmäßiger behinderungsbedingter Hilfebedarf in fast allen Verkehrsmitteln und bei fast allen Fahrten

Bei Säuglingen und Kleinkindern gelten für die Beurteilung dieselben Kriterien wie bei Erwachsenen mit gleichen Gesundheitsstörungen.

## 3. Vergünstigungen und Nachteilsausgleiche

Die notwendige Begleitperson eines Menschen mit Schwerbehinderung und dem Merkzeichen B wird

- in öffentlichen Verkehrsmitteln sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr ([Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#))
- und häufig im innerdeutschen [Flugverkehr](#)

**unentgeltlich** befördert.

Sie wird teilweise von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

Mehraufwendungen, die dem schwerbehinderten Menschen auf einer **Urlaubsreise** durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, können bis zu 767 € (zusätzlich zum Pauschbetrag, Näheres unter [Behinderung > Steuervorteile](#)) als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer angesetzt werden (EStG §§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3, BFH-Urteil vom 4.7.2002 (III R 58/98)).

Wenn die Begleitperson den Menschen mit Behinderung bei dessen Berufsausübung und auf Dienstreisen begleitet, steht sie unter dem Schutz der gesetzlichen [Unfallversicherung](#).

Einen Überblick über alle Merkzeichen und allgemeine Informationen finden Sie unter [Merkzeichen](#).

Die [Merkzeichentabelle](#) gibt einen Überblick über die Nachteilsausgleiche (z.B. Parkerleichterungen bei Merkzeichen B), die mit den jeweiligen Merkzeichen verbunden sind.

## 4. Wer hilft weiter?

[Versorgungsamt](#)

## 5. Verwandte Links

[Merkzeichen](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

Rechtsgrundlagen: § 229 Abs. 2 SGB IX, Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung, Teil D, Nr. 2